

# RS Vwgh 2021/10/5 Ra 2020/11/0077

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 05.10.2021

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

50/01 Gewerbeordnung

50/02 Sonstiges Gewerberecht

## Norm

GewO 1994 §111 Abs4 Z4 lita

GewO 1994 §111 Abs4 Z4 litb

GewO 1994 §111 Abs4 Z4 litc

GewO 1994 §366 Abs1 Z1

GewO 1994 §47 Abs1

ÖffnungszeitenG 2003 §11

VStG §22 Abs2

## Rechtsatz

Der Verkauf von Waren im Rahmen eines gastgewerblichen Betriebes in einem über den in § 111 Abs. 4 Z 4 lit a bis c GewO 1994 hinausgehenden Umfang kann gegebenenfalls in Bezug auf das in der Betriebsstätte ausgeübte Gastgewerbe den Tatbestand der Überschreitung des Umfangs der gewerberechtlichen Genehmigung im Sinne des § 366 Abs. 1 Z 1 GewO 1994 erfüllen (vgl. zur verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit bei Überschreiten des gewerberechtlichen Genehmigungsumfangs etwa VwGH 22.5.2012, 2010/04/0033). Eine allfällige Überschreitung der gastgewerblichen Genehmigung bildet jedoch nicht den Gegenstand des vorliegenden Strafverfahrens. Sie hindert zudem nicht die mögliche - gemäß § 22 Abs. 2 VStG kumulativ bestehende - verwaltungsstrafrechtliche Verantwortung für die hier gegenständliche Übertretung des ÖffnungszeitenG 2003 im Rahmen des Betriebs des Handelsgewerbes.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2020110077.L07

## Im RIS seit

09.11.2021

## Zuletzt aktualisiert am

09.11.2021

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)